

Sitzung des Hauptausschusses
am
09.11.2023
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StRin Brigitte Gruber

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Marcus Köhler

StR Klaus Maier

(bis einschl. Top 2)

3. Bürgermeister Werner Noske

StR Christian Snoppek

(Vertreter für StR Joachimbauer)

StRin Petra Wiedenmannott

StR Elias Wimmer

StR Günter Zellner

Stadträte (nicht stimmberechtigt):

StR Josef Neuberger

StRin Birgit Noske

Niederschriftführer/in:

Florian Friedlmeier

Christian Gumbiller

Stefan Hackenberg

Gast

Alfred Plank

(bis einschl. Top 4)

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Christoph Joachimbauer

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:40 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

- . Vor Eintritt in die Tagesordnung
Erinnerung an die Reichspogromnacht 1938
- 1. Änderung der Wassergebühren zum 01.01.2024 (Vorberatung)
- 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Vorberatung)
- 3. Änderung der Abwassergebühren zum 01.01.2024 (Vorberatung)
- 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Vorberatung)
- 5. Nachträge (entfällt)
- 6. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
LKW-Verkehr Industriegebiet Inntal

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 09.11.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.: - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 10

Vor Eintritt in die Tagesordnung
Erinnerung an die Reichspogromnacht 1938

StR Zellner erinnert in einer kurzen Abhandlung an die Schrecken der Reichspogromnacht 1938, die sich an diesem Sitzungstag zum 85. Mal jährt.

Die Mitglieder des Hauptausschusses nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 09.11.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 10

Änderung der Wassergebühren zum 01.01.2024 (Vorberatung)

Steuerberater Plank stellt die Kalkulation der Wassergebühren vor. Es handelt sich dabei um eine Nachkalkulation und die Prognose bis 2027. Die letzte Erhöhung der Verbrauchsgebühren erfolgte zum 01.07.2011 (von 0,75 € / m³ auf 1,11 € / m³).

Die Kosten für die Jahre 2023 bis 2027 sind qualifiziert geschätzt. Berücksichtigt wurden sowohl die Erhöhung der Personalkosten im Jahr 2024 um 10 % als auch die Investitionen (Förderleitung, Brunnen, Brunnenhaus), welche sich in den kalkulatorischen Kosten ab dem Jahr 2026 (Fertigstellung) niederschlagen werden.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten Zinsen wurde ein Zinssatz von 3,5 % aus dem Restbuchwerten angesetzt.

Die derzeitige Wassergebühr beträgt 1,11 € / m³.

Gemäß Gebührenkalkulation würden sich folgende Wassergebühren ergeben:

Jahr 2024:	1,40 € / m ³
Jahr 2025:	1,43 € / m ³
Jahr 2026:	1,98 € / m ³
Jahr 2027:	2,03 € / m ³

Zum Vergleich die aktuellen Wassergebühren umliegender Gemeinden:

Winhöring:	1,96 € / m ³
Mühdorf:	1,59 € / m ³
Waldkraiburg:	1,34 € / m ³
Burghausen:	1,20 € / m ³
Erharting:	1,20 € / m ³
Altötting:	1,16 € / m ³

Bayern Stichtag 01.01.2022:	1,78 € / m ³
Oberbayern Stichtag 01.01.2022:	1,56 € / m ³

Unter Annahme der tatsächlichen Inflation in Deutschland seit der letzten Erhöhung im Jahr 2011, würde die Gebühr 1,47 € / m³ (Inflation von 32,43 %) betragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Wassergebühren auf 1,40 € / m³ für die Jahre 2024 und 2025 zu erhöhen und nach Fertigstellung der Förderleitung, Brunnen und Brunnenhaus eine Nachkalkulation durchzuführen.

Die Kalkulation sowie die Präsentation von Herrn Steuerberater Plank sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Wassergebühr auf 1,40 € / m³ zuzüglich der gesetzliche festgelegten Mehrwertsteuer für die Jahre 2024 und 2025 zu erhöhen. Für die Jahre 2026 ff. soll eine Nachkalkulation durchgeführt werden.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 09.11.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 10

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (Vorberatung)

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-WAS) vom 28. Februar 2006 in der Fassung vom 1. Januar 2020 zu ändern.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 1. Dezember 2008 (Az. IB4-1521.1-166, AllMBl. S. 824) gemäß Art. 2 Abs. 2 KAG eine Mustersatzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erlassen. Die Mustersatzung wurde noch in einigen wenigen Punkten von Frau Dr. Juliane Thimet vom Bayerischen Gemeindetag angepasst.

Der derzeitigen BGS-WAS der Stadt Töging a.Inn liegt noch eine ältere Fassung der o. g. Mustersatzung zugrunde. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, eine neue Satzung auf Grundlage der Mustersatzung von 2008 und der Anpassungen des Bayerischen Gemeindetags zu erlassen.

Neben der Verbrauchsgebührenerhöhung, sprachlichen Straffungen, Anpassungen an die neue Rechtslage und an die geübte Verwaltungspraxis ist folgende Änderung hervorzuheben:

Derzeit sind auf die Gebührenschild vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Verwaltung schlägt vor, auf die Gebührenschild zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu erheben (§ 13 Abs. 2), also fünf statt bisher vier Abbuchungen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den nachfolgenden Satzungsentwurf als Satzung zu beschließen:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-WAS)
... Vom ...**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Töging a.Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,

– bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

– im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,02 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,79 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinn von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinn des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

- bis 4 m³/h 45,00 €/Jahr
- bis 10 m³/h 54,00 €/Jahr
- bis 16 m³/h 90,00 €/Jahr

bis 63 m³/h 900,00 €/Jahr

²Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Verbundwasserzählern mit einer Nennweite (NW) von 100 1.200,00 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Februar 2006 außer Kraft.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 09.11.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 9 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 9

Änderung der Abwassergebühren zum 01.01.2024 (Vorberatung)

Steuerberater Plank stellt die Kalkulation der Abwassergebühren vor. Es handelt sich dabei um eine Nachkalkulation und die Prognose bis 2027. Die letzte Erhöhung der Verbrauchsgebühr erfolgte zum 01.01.2009 (von 1,63 € / m³ auf 2,88 € / m³). Zum 01.07.2013 wurde eine Grundgebühr eingeführt.

Die Kosten für die Jahre 2023 bis 2027 sind qualifiziert geschätzt. Der Personalaufwand steigt im Jahr 2024 um 10 % (Tarifabschluss) sonst eine jährliche Steigerung um rund 5 %.

Die Stromkosten sind im Augenblick aufgrund der Energiekrise schwierig für den Kalkulationszeitraum zu schätzen. Auch kann noch keine aussagekräftige Prognose für die Verbesserungsmaßnahme (BHKW) getroffen werden. Es ist aber von einem Rückgang des Stromverbrauchs auszugehen.

Aufgrund erhöhten Sanierungsbedarfs werden ab dem Jahr 2024 jährlich 120.000 € für Kanalanierungen in den Haushalt eingestellt.

Ab dem Jahr 2025 ff. sinken die kalkulatorischen Kosten aufgrund von abgeschriebenene Wirtschaftsgütern.

Es wird von einer Wasserabgabemenge von 440.000 m³ ausgegangen.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde ein Zinssatz von 3,5 % aus dem Restbuchwerten angesetzt.

Die derzeitige Abwassergebühr beträgt 2,88 € / m³.

Gemäß Gebührenkalkulation würden sich folgende Abwassergebühren ergeben:

Jahr 2024:	3,33 € / m ³
Jahr 2025:	3,16 € / m ³
Jahr 2026:	3,01 € / m ³
Jahr 2027:	3,10 € / m ³

Zum Vergleich die aktuellen Abwassergebühren umliegender Gemeinden:

Waldkraiburg:	2,78 € / m ³
Winhöring:	2,72 € / m ³
Erharting:	2,30 € / m ³

Bayern Stichtag 01.01.2022:	2,09 € / m ³
Oberbayern Stichtag 01.01.2022:	1,90 € / m ³

Unter Annahme der tatsächlichen Inflation in Deutschland seit der letzten Erhöhung im Jahr 2009, würde die Gebühr 3,87 € / m³ (Inflation von 34,38 %) betragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Abwassergebühr auf 3,20 € / m³ für die Jahre 2024 und 2025 zu erhöhen und eine Nachkalkulation ab dem Jahr 2026 durchzuführen.

Die Kalkulation sowie die Präsentation von Herrn Steuerberater Plank sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Abwassergebühr auf 3,20 € / m³ für die Jahre 2024 und 2025 zu erhöhen. Für die Jahre 2026 ff. soll eine Nachkalkulation durchgeführt werden.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 09.11.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 9 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 9

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Vorberatung)

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-EWS) vom 20. Juni 2013 in der Fassung vom 1. Januar 2020 zu ändern.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 20. Mai 2008 (Az. IB4-1421.1-166, AllMBl. S. 350) gemäß Art. 2 Abs. 2 KAG eine Mustersatzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erlassen. Die Mustersatzung wurde noch in einigen wenigen Punkten von Frau Dr. Juliane Thimet vom Bayerischen Gemeindetag angepasst.

Der derzeitigen BGS-EWS der Stadt Töging a.Inn liegt noch eine ältere Fassung der o. g. Mustersatzung zugrunde. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, eine neue Satzung auf Grundlage der Mustersatzung von 2008 und der Anpassungen vom Bayerischen Gemeindetag zu erlassen.

Neben der Einleitungsgebührenerhöhung, sprachlichen Straffungen, Anpassungen an die neue Rechtslage und an die geübte Verwaltungspraxis sind folgende Änderungen hervorzuheben:

1.

Derzeit sind auf die Gebührenschild vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Verwaltung schlägt vor, auf die Gebührenschild zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu erheben (§ 14 Abs. 2), also fünf statt bisher vier Zahlungen pro Jahr.

2.

In § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 5 wird neu eingeführt, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen gilt. Somit sind hierfür keine Einleitungsgebühren zu erheben.

3.

Bisher wird bei Betreibern von Eigengewinnungsanlagen für die Toilettenspülung und Waschmaschinennutzung bei der Einleitungsgebühr ein Zuschlag von 25 % auf die entnommene Frischwassermenge veranschlagt.

Dieser Zuschlag soll von 25 % auf 64 % erhöht werden (§ 10 Abs. 2). Dies entspricht einer Erhöhung um 31,20 % (von 1,25-fach auf 1,64-fach).

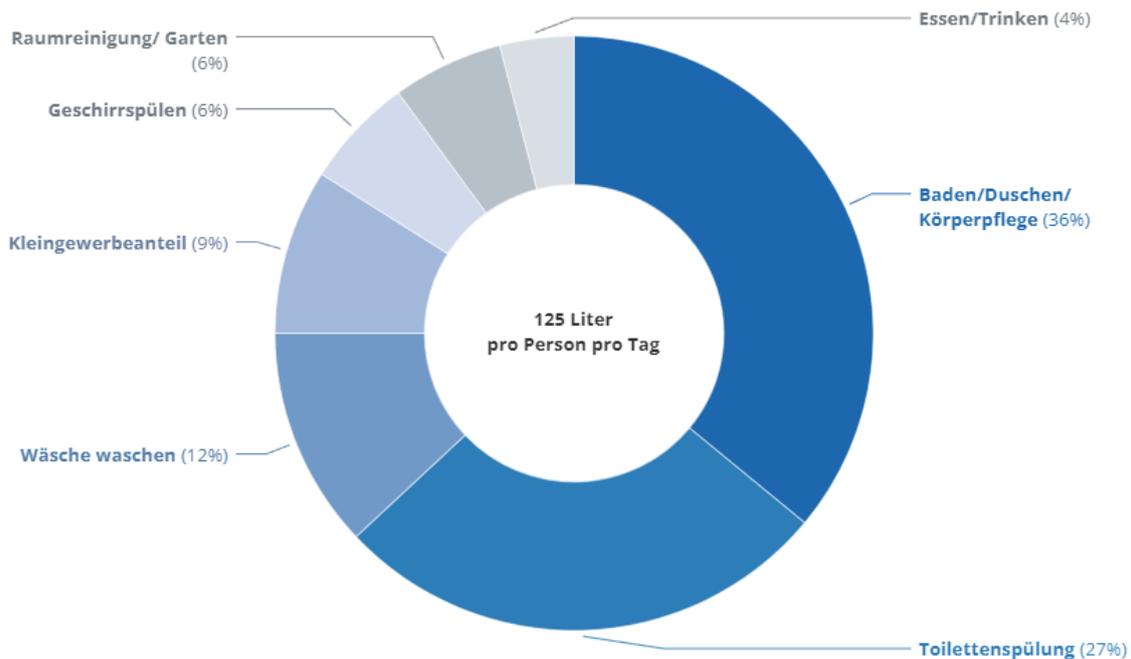
Niederschlagswasser (sog. Brauchwasser bzw. Wasser in Nicht-Trinkwasserqualität) aus einer Eigengewinnungsanlage darf für die Toilettenspülung, zum Betrieb einer Waschmaschine und zur Gartenbewässerung verwendet werden. Relevant für die Einleitungsgebühr sind aber nur die ersten beiden Verwendungszwecke. Die wegen dieser beiden Verwendungszwecke einge-

leiteten Wassermengen werden grundsätzlich nicht über einen Wasserzähler gemessen, aber trotzdem in die Entwässerungsanlage eingeleitet, womit eine Differenz zwischen Frischwasserentnahme und Abwassereinleitung entsteht.

Nach Daten vom 04.05.2023 des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. wird Trinkwasser in Haushalten zu durchschnittlich 27 % für die Toilettenspülung und zu durchschnittlich 12 % für Wäsche waschen verwendet. Das ergibt zusammen eine Trinkwasser-Verwendung von 39 %.

Trinkwasserverwendung im Haushalt 2022

Durchschnittliche Anteile bezogen auf die Wasserabgabe an Haushalte und Kleingewerbe



Quelle: <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/trinkwasserverwendung-im-haushalt/>

Wird das in einer Eigengewinnungsanlage (bspw. Zisterne) gesammelte Niederschlagswasser für die Toilettenspülung und für den Betrieb einer Waschmaschine verwendet, wird also durchschnittlich 39 % weniger Frischwasser entnommen. Hierfür wird logischerweise keine Wasserverbrauchsgebühr erhoben.

Um diese 39 % Differenz zwischen Frischwasserentnahmemenge und Abwassereinleitungsmenge auszugleichen und um wieder 100 % Abwassereinleitung zu erreichen, ist rechnerisch ein Zuschlag von ca. 64 % erforderlich.

Betreiber von Eigengewinnungsanlagen, die Abwasser aus den beiden o. g. Verwendungszwecken einleiten, beanspruchen die Entwässerungseinrichtung in gleichen Maße, wie die übrigen Nutzer. Es muss eine Gleichbehandlung der Nutzer gewährleistet werden, und der derzeitige 25 %ige Zuschlag ist als zu gering anzusehen. Der 25 %ige Zuschlag entspricht einer Frischwassereinsparung von 20 %, anstatt der o. g. 39 %.

Andernfalls würde die zu geringe Einleitungsgebühr von den Eigengewinnungsanlagen-Betreibern von den übrigen Einleitern quersubventioniert werden müssen, da die Entwässerungseinrichtung kostendeckend betrieben werden muss.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen. Dies erfolgt dann über den Einbau eines Wasserzählers, für den gem. § 9a eine Grundgebühr von mindestens 72 €/Jahr anfallen.

Derzeit sind in der Stadt Töging a.Inn 18 Eigengewinnungsanlagen gemeldet.

4.

In § 10a werden Gebührenabschläge für vorgeklärte Abwässer eingeführt und in § 11 Gebührensuschläge für überdurchschnittlich verschmutzte Abwässer.

Der Hauptausschuss zeigt sich mit allen Punkten außer Punkt 3 einverstanden. Der Zuschlag in Höhe von 64 % auf den Frischwasserbezug zur Berechnung der Einleitungsgebühr erscheint als zu hoch. Der Hauptausschuss zeigt allerdings Verständnis, dass ein Zuschlag von 25 % zu gering ist. Dies zeigt die dargestellte Statistik, nach der in Haushalten im Schnitt 27 % des Wasserverbrauchs auf die Toilettenspülung entfällt, was durch eine Eigengewinnungsanlage eingespart werden kann.

Der Hauptausschuss einigt sich, bei der Berechnung des Zuschlags, die Verwendung „Wäsche waschen“ in Höhe von 12 % auszuklammern und stattdessen nur die Toilettenspülung in Höhe von 27 % zu veranschlagen. Erfahrungsgemäß verwenden nahezu keine Personen das Wasser aus der Eigengewinnungsanlage zum Wäsche waschen, sondern nur für die Toilettenspülung.

Somit kann der pauschale Zuschlag von 64 % auf gerundet 40 % sinken, um eine Gleichbehandlung der Einleiter mit einer ausreichenden Sicherheit gewährleisten zu können.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den nachfolgenden Satzungsentwurf als Satzung zu beschließen:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-EWS)

Vom . . .

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Töging a.Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,02 €
- b) pro m² Geschossfläche 10,23 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinn von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinn des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)
bis 4 m³/h 72,00 €/Jahr,
bis 10 m³/h 86,40 €/Jahr,
bis 16 m³/h 144,00 €/Jahr,
bis 63 m³/h 1.440,00 €/Jahr

²Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Verbundwasserzählern mit einer Nennweite (NW) von 100 1.920,00 €/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zur Verwendung im Haushalt zugeführte Wassermenge pauschal 40 % der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermenge angesetzt. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen; der Nachweis ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren und die Grundgebühren um die Hälfte.

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

³Bei Grundstücken, bei denen das Niederschlagswasser versickert oder anderweitig ordnungsgemäß beseitigt wird, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um jeweils 10 %. ⁴Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 3 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juni 2013 außer Kraft.

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 09.11.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 9

Nachträge (entfällt)

SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 09.11.2023

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 9

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
LKW-Verkehr Industriegebiet Inntal**

StR Zellner gibt bekannt, dass in der Gewerbegebietserweiterung (Innstraße – Aluminiumstraße) durch zu viele LKWs keine Verkehrsberuhigung erfolgt. Dies wurde ihm durch Töginger Bürger per Email mitgeteilt.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst teilt ihm daraufhin mit, es hat hier eine Verkehrszählung stattgefunden. Das Ergebnis wird in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Der Hauptausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 29.11.23

Vorsitzender:

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Florian Friedlmeier Christian Gumbiller
Stefan Hackenberg